

ANFRAGE von Prof. Dr. Richard Hirt (CVP, Fällanden)

betreffend Gefährdung der Verkehrssicherheit und Verschandelung der Ortsbilder
 durch Strassenreklamen

In jüngster Zeit schiessen vor allem bei den Einfahrten zu den Dörfern und Städten auffällig viele grossformatige Strassenreklamen wie Pilze aus dem Boden. Viele Reklamen werden innerhalb der Strassenbaulinien auf kantonseigenem Land erstellt. Das massive Überangebot an Reklametafeln in dichter Folge führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und zu einer Verschandelung der Ortsbilder. Die Einordnungsvorschrift des Planungs- und Baugesetzes (§ 238) gibt den Gemeinden keine genügende Handhabe, den verkehrsgefährdenden Wildwuchs auf kantonalem und privatem Landbesitz zu beeinflussen. Beim Vollzug des Bundesrechts bezüglich der Strassenreklamen scheinen die zuständigen kantonalen Instanzen eine deutlich wahrnehmbare Praxisänderung vorgenommen zu haben, indem der früher als prioritär beurteilte Sicherheitsaspekt heute offensichtlich rechtswidrig vernachlässigt wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die folgenden Auskünfte:

1. Ist dem Regierungsrat die erwähnte Änderung der Bewilligungspraxis bekannt, bei der die Verkehrssicherheit nicht mehr in gleichem Mass gewichtet wird wie früher?
2. Hat der Regierungsrat die Änderung der Bewilligungspraxis veranlasst, um aus dem Baulinienland in kantonalem Besitz einen möglichst hohen Finanzertrag zu erzielen?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass durch die Häufung von Strassenreklamen, zusammen mit der schon recht üppigen Zahl von Verkehrssignalen die optische Wahrnehmungsfähigkeit derart beeinträchtigt wird, dass die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet wird?
4. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass vor allem auf kantonseigenem Land verkehrsgefährdende und ästhetisch unbefriedigende Plakatwände erstellt wurden?
5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass durch die Massierung von Strassenreklamen neben der Verkehrssicherheit auch die Ortsbilder in ihrer Qualität erheblich beeinträchtigt oder gar verschandelt werden?
6. Sollte nicht gerade der Kanton in dieser Beziehung eine Vorbildfunktion wahrnehmen und auf seinem Land eine zurückhaltende, mit den Gemeinden abgesprochene Plakatierungspolitik betreiben?
7. Wäre es nicht zweckmässiger, die Kompetenz zur strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung von Reklamen auf dem Gemeindegebiet an die Gemeindebehörden zu delegieren (in Zusammenarbeit mit der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei), weil diese über eine hohe Orts- und Sachkenntnis verfügen?

Richard Hirt